



Gemeinde Allmendingen
Alb-Donau-Kreis

Badeordnung für das Waldfreibad Allmendingen

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

Die Gemeinde betreibt ihr Waldfreibad als öffentliche Einrichtung zur Förderung der Gesundheit und zur Erholung ihrer Einwohner.

Seinen Zweck, der Erholung der Bevölkerung zu dienen, kann das Bad nur erfüllen, wenn die Besucher aufeinander Rücksicht nehmen und die Einrichtung pfleglich behandeln. Die Benutzung des Freibades mit sämtlichen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für Ihre Kinder.

§ 1

Allgemeines

- Die Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Betreten des Waldfreibades anerkennt der Besucher die Bestimmungen der Badeordnung.
- Bei Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen ist der jeweilige Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich. Schulklassen dürfen daher nur unter Aufsicht das Schwimmbad betreten.

§ 2

Benutzung des Freibades

- Kinder unter 6 Jahren dürfen das Waldfreibad nur in Begleitung einer geeigneten, verantwortlichen Aufsichtsperson betreten.
- Der Zutritt ist nicht gestattet für
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder offenen ansteckenden Wunden oder Hautausschlägen leiden.
 - Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können. Blinden, geistig Behinderten, sowie Anfallsleidenden, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- Tiere dürfen in das Freibad nicht mitgebracht werden.

§ 3

Eintrittsgeld

Die Gemeinde Allmendingen erhebt für die Benutzung des Waldfreibades ein Eintrittsgeld. Dieses wird vom Gemeinderat festgelegt.

§ 4

Eintrittskarten

- Das Waldfreibad darf nur mit einer gültigen Eintrittskarte betreten werden. Die Eintrittskarte ist auf Verlangen des Badepersonals vorzuzeigen. Wird ein Badegast ohne gültige Eintrittskarte angetroffen, so wird er für diesen Tag vom Badebetrieb ausgeschlossen. Im Wiederholungsfall wird Anzeige erstattet. Wer sich außerhalb der regulären Öffnungszeiten Zugang ins Freibad verschafft, macht sich strafbar und wird zur Anzeige gebracht.
- Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, Eintrittsgeld nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
- Tages-, Zehner- und Saisonkarten können an der Badekasse erworben werden. Der jährliche Vorverkauf der Saisonkarten im Rathaus beginnt zwei Wochen vor Ostern und dauert bis Ostern an.
- Tageskarten berechtigten am Tag der Ausgabe zum einmaligen Eintritt in das Bad.
- Die Eintrittskarten, mit Ausnahme der Zehnerkarte, sind nicht übertragbar. Missbräuchlich benutzte Karten werden eingezogen.
- Gelöste Zehnerkarten sind ab Kaufdatum drei Jahre lang gültig; der Kaufpreis wird für diesen Zeitraum gewährt, und es wird kein Aufpreis bei Preiserhöhungen verlangt.

§ 5

Betriebszeit

Beginn und Ende der Badesaison werden von der Gemeindeverwaltung festgesetzt und im Mitteilungsblatt bekanntgegeben.

§ 6

Bade- und Besuchszeiten

- Das Waldfreibad ist täglich von 9.00 Uhr - 20.00 Uhr geöffnet; Badeschluss ist um 19.45 Uhr.
- Der Bademeister ist berechtigt, je nach Witterungslage die Öffnungszeiten des Waldfreibades zu verlängern oder zu verkürzen.
- Der Einlass in das Waldfreibad ist täglich bis 19.30 Uhr begrenzt.
- Bei ungünstiger Witterung oder aus sonstigen Gründen kann das Bad vorübergehend oder auf längere Zeit geschlossen werden.
- Bei Schließung des Bades ist der Aufforderung des Bademeisters zum Verlassen des Bades unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7

Geld und Wertsachen

Für mitgebrachtes Geld und Wertsachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Zur Aufbewahrung von Kleidung und Wertsachen stehen Garderobenschränke zur Verfügung. Durch die Bereitstellung der Garderobenschränke werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung des Garderobenschranks insbesondere diesen zu verschließen, den sicheren Verschluss der Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Für den Schlüssel des Garderobenschranks ist beim Bademeister ein Pfand in Höhe von 2,- € zu hinterlegen. Bei Verlust des Schlüssels wird ein Pauschalbetrag von 25,- € in Rechnung gestellt.

§ 8

Badbenutzung

- Das Waldfreibad und seine Anlagen sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.
- Für Abfälle jeglicher Art sind die vorhandenen Abfallkörbe zu benutzen.

- Bei mutwilliger Zerstörung, Verunreinigung oder Beschädigung wird Schadensersatz geltend gemacht.
- Festgestellte Beschädigungen, Zerstörungen oder Verunreinigungen sind dem Bademeister unverzüglich zu melden.

§ 9

Körperreinigung

Jeder Badegast hat sich vor Benutzung der Badebecken abzduschen. In den Badebecken ist der Gebrauch von Seife nicht gestattet.

§ 10

Verhalten im Bad

- Jeder Besucher des Waldfreibades soll sein Verhalten so ausrichten, dass die anderen Badegäste das Bad ungestört und unbelästigt benutzen können.
- Nicht gestattet ist insbesondere:
 - der laute Betrieb von Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten etc.;
 - das Rauchen;
 - das Ausspucken auf den Boden oder in das Badebecken;
 - das Wegwerfen von Glas oder sonstigen scharfen Gegenständen;
 - andere Badegäste unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen;
 - das Einspringen vom Beckenrand;
 - im Beckenbereich zu rennen oder an Einstiegsleitern zu turnen;
 - das Einwerfen von Steinen und sonstigen Gegenständen in das Badebecken;
 - die Benutzung von Luftmatratzen, aufblasbaren Schwimmtieren und ähnlichem im Schwimmbereich;
 - den Beckenbereich mit Straßenschuhen zu betreten;
 - bei Gewitter der Aufenthalt im Wasser, in der Nähe des Sprungturms, sowie unter Bäumen im Freibadbereich;
 - bei Missbrauch kann der Bademeister die Benutzung von Schwimfflossen und Taucherbrillen im Einzelfall verbieten.
 - das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

§ 11

Fundsachen

Gegenstände, die innerhalb des Bades gefunden werden, sind beim Bademeister abzugeben. Fundgegenstände, die am Schluss der Badesaison nicht abgeholt wurden, werden dem Fundbüro übergeben.

§ 12

Benutzung des Beckens und der Sprunganlage

- Das Badebecken ist durch eine Kette in je einen Teil für Nichtschwimmer und Schwimmer abgeteilt. Das Schwimmbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden, für Kinder mit Schwimmhilfen ist hier der Aufenthalt nicht gestattet.
- Das Kinderplanschbecken ist den Kleinkindern vorbehalten.
- Die Sprunganlage darf nur zu den vom Bademeister freigegebenen Zeiten benutzt werden. Die Benutzung der Sprunganlage und des Springerbeckens erfolgt auf eigene Gefahr. Die Springer haben unmittelbar nach dem Sprung das Becken zu verlassen. Das Durchschwimmen des Sprungbereichs ist nicht erlaubt.

§ 13

Unfälle

Unfälle, Verletzungen oder plötzliche Erkrankungen eines Badegastes sind dem Bademeister sofort zu melden. Wird ein Unfall nicht sofort gemeldet, erlischt ein etwaiger Haftungsanspruch.

§ 14

Aufsicht

- Der von der Gemeinde bestellte Bademeister führt die Aufsicht im Freibad und übt das Hausrecht aus. Er hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung innerhalb des Waldfreibades zu sorgen.
- Den Anordnungen des Bademeisters sowie des ihm weiter zur Verfügung stehenden Personals ist Folge zu leisten.
- Der Bademeister ist berechtigt und verpflichtet,
 - bei drohender Gefahr oder aus anderen Gründen Anordnungen zu treffen, die von den Vorschriften dieser Badeordnung abweichen oder die in der Badeordnung nicht geregelt sind.
 - Badegäste, die trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Badeordnung oder die Anordnungen des Bademeisters verstoßen haben, aus dem Bad zu verweisen.

§ 15

Haftung

- Die Benutzung des Waldfreibades mit sämtlichen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- Die Gemeinde haftet nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden des Personals.
- Die Besucher haften für alle schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Bades, seiner Einrichtungen oder für den Verlust von Einrichtungsgegenständen. Bei Schäden, die durch Dritte verursacht werden, ist die Haftung der Gemeinde ausgeschlossen.

§ 16

Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden nimmt der Bademeister entgegen. Er schafft, soweit ihm dies möglich ist, Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden sind der Gemeindeverwaltung zuzuleiten.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 09.08.2024 in Kraft. Alle vorhergehenden Benutzungsordnungen treten zur gleichen Zeit außer Kraft.

Allmendingen, 09.08.2024

Bürgermeisteramt

gez. Teichmann
Bürgermeister